

Versicherteninformation „Toilettenhilfen“ (z.B. Toilettensitzerhöhung, Toilettenstuhl)

Was sind Toilettenhilfen?

Toilettenhilfen dienen der größtmöglichen Erhaltung der Selbstständigkeit zur Benutzung der Toilette und den damit verbundenen hygienischen Maßnahmen.

Wer hat Anspruch eine Toilettenhilfe?

Versicherte in ihrem häuslichen Umfeld mit körperlichen Beeinträchtigungen, die eine selbständige Nutzung einer Standardtoilette ausschließt.

Welche Produkte können bezogen werden?

- Toilettensitzerhöhungen mit/ ohne Armlehnen
- Toilettenstützgestelle
- Toilettenaufstehhilfen
- WC-Aufsätze mit Wascheinrichtung

Wie erhalten Sie die Toilettenhilfe?

- Ärztliche Verordnung mit Angabe der leistungsbegründenden Diagnose
- Feststellung im Rahmen der Erstellung des Pflegegutachtens SGB XI
- Angabe als notwendiges Hilfsmittel im Protokoll der Pflegeberatungsbesuche durch Berater nach § 7a SGB XI z.B. durch eine Sozialstation bei vorliegendem Pflegegrad
- Ggf. Erprobungsbericht in der sicheren Handhabung der Toilettenhilfe

Wer versorgt Sie mit einer Toilettenhilfe?

- Wir haben mit einer Vielzahl von Hilfsmittelanbietern Verträge über die Versorgung mit Toilettenhilfen geschlossen, damit Sie eine gute Qualität erhalten.
- Zu unseren Vertragspartnern zählen sowohl überregional tätige Hilfsmittelanbieter, sogenannte Homecare Versorger, als auch Sanitätshäuser und Apotheken. Kontinuierlich treten weitere qualifizierte Anbieter unseren Verträgen bei.
- Sie entscheiden, von welchem dieser Vertragspartner Sie versorgt werden möchten.

Was umfasst die Versorgung und wie erfolgt sie?

Die Versorgung mit einer Toilettenhilfe umfasst neben dem Hilfsmittel auch vielfältige Serviceleistungen:

Umfassende Beratung:

- Sie erhalten Information zum Versorgungsprozess.

Anspruch auf aufzahlungsfreie Versorgung:

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der Toilettenhilfen zu informieren und Sie diesbezüglich zu beraten.

Versicherteninformation „Toilettenhilfen“ (z.B. Toilettensitzerhöhung, Toilettensstuhl)

- Er muss Ihnen eine Auswahl an Toilettenhilfen anbieten, die für Ihre Versorgungssituation geeignet sowie medizinisch notwendig sind und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden.
- Nur wenn Sie sich dennoch für eine Toilettenhilfe entscheiden, die über das medizinisch Notwendige hinausgehen, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch Sie zu tragen.

Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels:

- Grundsätzlich erfolgt eine persönliche Beratung durch den Vertragspartner.
- Wenn gewünscht und erforderlich, kann eine persönliche Beratung und Erprobung, unter Hinzuziehung Ihrer Hilfspersonen, in der häuslichen Umgebung erfolgen.

Anspruch auf kostenfreie Lieferung:

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, eine unverzügliche, lückenlose Versorgung sicherzustellen.
- Die Abgabe bzw. Lieferung der Toilettenhilfe erfolgt innerhalb von drei Werktagen nach Beratung bzw. nach Auftragseingang. Hiervon kann bei der Erforderlichkeit von Anpassungen, Zurüstungen abgewichen werden.

Welche Toilettenhilfe steht Ihnen zu?

- Die Art der Versorgung richtet sich nach den Angaben auf der ärztlichen Verordnung und den medizinischen Erfordernissen.
- Die Versorgung sollte ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein.

Wie kann ich den Leistungserbringer wechseln?

- Ihr gewählter Leistungserbringer versorgt Sie ausschließlich mit der Toilettenhilfe, inklusive erforderlicher Wartungen oder Reparaturen.
- Sollten Sie mit der Versorgung unzufrieden sein oder besteht der Wunsch, den Leistungserbringer zu wechseln, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

Welche Zuzahlungen sind für die Toilettenhilfe durch Sie zu leisten?

- Unser Vertragspartner rechnet die Versorgung direkt mit der Krankenkasse ab. Damit sind auch die Serviceleistungen abgedeckt.
- Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung. Diese beträgt für zum Gebrauch bestimmte Hilfsmittel 10 % der anfallenden Kosten, mindestens 5,00 Euro, maximal 10,00 Euro pro Hilfsmittel.
- Die Zuzahlung rechnen Sie direkt mit dem Hilfsmittelanbieter ab. Wir übernehmen die Zuzahlung, wenn eine Befreiung vorliegt.
- Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus entstehen, fallen nicht unter die Befreiung. Diese sind direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abzurechnen.

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns unter der **IKK Service-Hotline 0681/3876-1000** an. Wir beraten Sie gerne.